Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte

Band 52

Leibeigene Bauern und Römisches Recht im 17. Jahrhundert

Ein Gutachten des David Mevius

Von

Marion Wiese



Duncker & Humblot · Berlin

MARION WIESE

Leibeigene Bauern und Römisches Recht im 17. Jahrhundert

Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte

Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Schermaier, Bonn Prof. Dr. Reiner Schulze, Münster Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Hamburg

Band 52

Leibeigene Bauern und Römisches Recht im 17. Jahrhundert

Ein Gutachten des David Mevius

Von

Marion Wiese



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat diese Arbeit im Jahre 2004 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

D 6

Alle Rechte vorbehalten
© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0937-3365 ISBN 3-428-12091-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊗

Internet: http://www.duncker-humblot.de



Danksagung

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich meinem Doktorvater, Herr Prof. Dr. Martin Josef Schermaier. Ihm schulde ich zuvorderst Dank für seine wertvollen Ratschläge, mit denen er mir bei der Abfassung der Arbeit zur Seite gestanden hat. Überhaupt hat er mich in die rechtsgeschichtliche Denk- und Arbeitsweise eingeführt und mein Interesse für dieses Rechtsgebiet geweckt. Auch dafür sei ihm an dieser Stelle herzlich gedankt.

Mein Dank gilt auch dem Zweitgutachter dieser Arbeit, Herrn Prof. Dr. Andreas Thier, für eine Vielzahl weiterführender Hinweise, die in die nun vorliegende Fassung Eingang gefunden haben.

Mein besonderer Dank gilt meinen Eltern, die in den guten wie in den schlechen Tagen meiner Arbeit an dieser Dissertation nicht müde wurden, mir in jeder erdenklichen Weise beizustehen und mir durch wohlwollende Unterstützung und kritischen Rat hilfreich zur Seite zu stehen.

Dank gebührt nicht zuletzt auch meinen Freunden, die immer ein offenes Ohr hatten, wenn das Bedürfnis überhand nahm, verwandten Seelen von für Außenstehende kaum erkennbaren Problemen oder Fortschritten der Arbeit zu berichten.

Münster, im Juli 2005

Marion Wiese

Inhaltsverzeichnis

| A. Eir | aleitung | 15 |
|--------|--|----|
| I | Norddeutschland am Ende des 30-jährigen Krieges | 19 |
| II | I. Biographie des David Mevius | 22 |
| III | . Das Gutachten "Ein kurtzes Bedencken" | 28 |
| | 1. Die erste Hauptfrage | 31 |
| | 2. Die zweite Hauptfrage | 34 |
| | 3. Die dritte Hauptfrage | 42 |
| | 4. Die vierte Hauptfrage | 48 |
| B. Ko | lonen und Leibeigene | 51 |
| I | Rechtliche Behandlung der Kolonen in der Spätantike | 51 |
| | 1. Entstehung des Kolonats | 53 |
| | 2. Die Rechtsstellung des Kolonen des römischen Rechts | 59 |
| | a) Die persönliche Rechtsstellung des Kolonen | 60 |
| | b) Das Verhältnis des Kolonen des römischen Rechts zum Boden | 61 |
| | c) Sonstige Rechte und Pflichten des Kolonen | 64 |
| | 3. Die Begründung des Verhältnisses des Kolonats | 67 |
| | 4. Die Beendigung des Verhältnisses des Kolonats | 68 |
| II | I. Die frühneuzeitliche Agrarverfassung | 70 |
| | Stellung deutscher Bauern im ausgehenden Mittelalter | 70 |
| | a) Starke Stellung der deutschen Städte | 71 |
| | b) Erleichterungen zwecks Kolonisation | 72 |
| | 2. Entwicklung zur Leibeigenschaft | 74 |
| | a) Übergang der Gerichtsbarkeit auf die Grundherren | 76 |
| | b) Rationalisierung der Landwirtschaft und "Bauernlegen" | 78 |
| | c) Rückforderungsrecht der Gutsherren | 79 |

| d) Ungemessenheit der Dienste | 81 |
|---|-----|
| e) Einfluss der gelehrten Jurisprudenz | 83 |
| aa) Der Einfluss des Friedrich Husanus | 86 |
| bb) Einfluss des David Mevius | 90 |
| C. Mevius und die Jurisprudenz seiner Zeit | 92 |
| I. Usus modernus | 94 |
| II. Entdeckung der deutschen Rechtstradition | 98 |
| III. Naturrecht | 103 |
| IV. Christentum | 107 |
| 1. Christliche Weltanschauung und römisches Recht | 108 |
| 2. Die Lutheraner und das römische Recht | 109 |
| V. Literarische Quellen des David Mevius | 112 |
| 1. Johannes Friedrich Husanus | 113 |
| 2. Johann Hermann Stamm | 113 |
| 3. Ulrich Zasius | 114 |
| 4. Andreas Gaill | 116 |
| 5. Antonius Faber | 117 |
| 6. Giacomo Menochio | 118 |
| 7. Ernst Cothmann | 119 |
| 8. Lucas de Penna | 120 |
| 9. Johannes Oldendorp | 121 |
| 10. Johannes de Platea | 122 |
| 11. Jacobinus de Sancto Georgio | 123 |
| 12. Thomas Grammatico | 124 |
| D. Einzelfragen der Frühneuzeitlichen Leibeigenschaft | 126 |
| I. Die Rechtsstellung des Leibeigenen | 126 |
| 1. Vergleichbarkeit der Leibeigenen mit römischen Bevölkerungsschichten | 126 |
| a) Entstehungsgeschichte der Leibeigenschaft | 127 |

| b) Rechtliche Einordnung der leibeigenen Bauern | 129 |
|--|-----|
| aa) Die Schichten der bäuerlichen Bevölkerung im Römischen Reich | 130 |
| bb) Freie Bauern in der frühen Neuzeit | 131 |
| cc) Pachtleute der frühen Neuzeit | 132 |
| dd) Leibeigene Bauern der frühen Neuzeit | 133 |
| ee) Römische Bezeichnungen für deutsche Zustände? | 135 |
| 2. Einzelne persönliche Rechte des leibeigenen Bauern | 138 |
| a) Patria potestas | 139 |
| b) Rechtsfähigkeit, Vermögensfähigkeit und Geschäftsfähigkeit | 139 |
| c) Testierfähigkeit | 140 |
| d) Parteifähigkeit des Leibeigenen | 141 |
| aa) Parteifähigkeit der Kolonen im römischen Recht | 142 |
| bb) Parteifähigkeit der leibeigenen Bauern der Neuzeit | 145 |
| (1) Keine Klagebefugnis für rufschädigende Klagen gegen den Herrn | 146 |
| (2) Erforderlichkeit einer Zustimmung des Herrn | 147 |
| (3) Parteifähigkeit in zivilrechtlichen Streitigkeiten in Ausnahmefällen | 149 |
| (4) Parteifähigkeit bei bestimmten Straftaten des Herrn | 150 |
| cc) Parteifähige Leibeigene zwischen Kolonen und Freigelassenen | 151 |
| II. Schollengebundenheit | 152 |
| 1. Freizügigkeit des Leibeigenen | 153 |
| a) Schollenbindung im römischen Recht | 154 |
| b) Bindung des Leibeigenen an Grund und Boden | 155 |
| aa) Verbot, Grund und Boden zu verlassen | 155 |
| bb) Flucht des Leibeigenen und ihre Konsequenzen | 158 |
| (1) Zulässigkeit der Ergreifung durch den Herrn selbst | 158 |
| (2) Zugriff auf den Flüchtigen von Seiten der Obrigkeit | 162 |
| (3) Festsetzen des Flüchtigen in privaten Gefängnissen | 163 |
| (4) Sanktionen gegen Fluchthelfer | 164 |
| (5) Besonders verwerflicher Vorgang der Flucht | 166 |
| c) Leibeigene als freie partes fundi | 167 |
| 2. Trennung von Land und Leibeigenen | 168 |
| a) Verkauf von Kolonen nach römischem Recht | 168 |
| b) Loslösung der Leibeigenen von Grund und Boden durch den Herrn | 171 |
| aa) Verhot jeglicher Trennung nach gemeinem Recht | 171 |

Inhaltsverzeichnis

| bb) Gewohnheitsrechtliche Zulässigkeit der Trennung | 172 |
|---|-----|
| cc) Trennung gegen den Willen des Leibeigenen | 173 |
| (1) Handel mit Leibeigenen aufgrund Gewohnheitsrechts | 173 |
| (2) Konsequenzen dieses Handels | 174 |
| c) Handel mit Leibeigenen zwischen ius commune und Gewohnheit | 175 |
| III. Familienstand | 176 |
| 1. Ehen im römischen Kolonenrecht | 177 |
| 2. Ehen zwischen leibeigenen Bauern | 180 |
| a) Wirksamkeit der Ehe zwischen zwei Leibeigenen | 181 |
| b) Ehe zwischen einem Leibeigenen und einer Freien | 181 |
| c) Auswirkungen der Ehe auf den Stand der Ehefrau | 183 |
| aa) Schutz der freien Frau | 185 |
| bb) Bedingungen dieses Schutzes | 186 |
| cc) Stand der Frau nach dem Tod des Mannes | 187 |
| d) Ehe zwischen Leibeigenen verschiedener Herren | 188 |
| 3. Römische und christliche Einflüsse auf die Ehe des Leibeigenen | 189 |
| a) Gültigkeit von Sklavenehen und gemischten Ehen | 189 |
| b) Standesveränderung durch die Ehe und error conditionis | 190 |
| c) Erfordernis der Zustimmung des Herrn | 193 |
| IV. Leibeigenschaft durch Geburt | 196 |
| 1. Nachkommen römischer Kolonen | 197 |
| 2. Nachkommen leibeigener Bauern | 199 |
| a) Verschiedene Stände der Eltern im Geburtszeitpunkt | 200 |
| b) Noch keine Leibeigenschaft der Eltern im Geburtszeitpunkt | 202 |
| aa) Leibeigenschaft des Vaters als Sühne für eine Straftat | 203 |
| bb) Leibeigenschaft der Kinder durch vertragliche Vereinbarung | 204 |
| cc) Unterwerfung aus einer Notsituation heraus | 205 |
| 3. Kinder leibeigener Bauern zwischen Kolonen und Freien | 205 |
| V. Leibeigenschaft durch Vertrag | 206 |
| 1. Unfreiheit durch Vertrag in Rom | 207 |
| 2. Vertrag zur Begründung der Leibeigenschaft | 208 |
| a) Wirksamkeit der vertraglichen Aufgabe der Freiheit | 208 |

| | | Inhaltsverzeichnis | 13 |
|------|----|---|---|
| | | aa) Verfechter der Unwirksamkeit | 209 209 210 |
| | | bb) Befürworter der Wirksamkeit | 211211212 |
| | | (3) Zeitgenössische Vorbilder | 214 |
| | | b) Indizien und Beweis der Leibeigenschaft | 215 |
| | | c) Auswirkungen solcher Verträge auf die Freiheit der Kinder | 217 |
| | 3. | Römischrechtliche Grundsätze und gewohnheitsrechtliche Bräuche | 218 |
| VI. | Вє | eendigung der Leibeigenschaft wegen saevitia des Herrn | 219 |
| | 1. | Spuren von Sanktionen der saevitia im römischen Recht | 221 |
| | 2. | Saevitia gegen leibeigene Bauern | 224 |
| | | a) Rechtfertigung der Sanktionen wegen saevitia | 225 |
| | | aa) Erst-recht-Schluss aus dem Sklavenrecht | 225 |
| | | bb) Öffentliches Interesse – dominorum interest | 227 |
| | | cc) Abutens imperio, privator | 228 |
| | | b) Erlaubte, angemessene Bestrafung | 229 |
| | | c) Einfluss der Obrigkeit in Fällen der saevitia des Herrn | 230 |
| | | d) Einfluss Dritter auf das Verhältnis zwischen Herrn und Leibeigenem $\ldots.$ | 232 |
| | 3. | Ein neuartiger Beendigungsgrund für die Unfreiheit | 233 |
| | | a) Loslösung vom römischen Recht im Interesse der Leibeigenen | 234 |
| | | b) Humanitäre Motivation der Befreiung wegen saevitia? | 235 |
| | | c) Naturrecht, Christentum und Menschenrechte | 236 |
| VII. | Вє | eendigung durch Verjährung | 238 |
| | 1. | Ersitzung – Verjährung nach römischem Recht | 239 |
| | | a) Vorklassische und klassische Entwicklung | 239 |
| | | b) Nachklassische Entwicklungen | 240 |
| | | c) Die Justinianische Ordnung | 241 |
| | | d) Die Ersitzung der Freiheit | 242 |
| | 2. | Ersitzung der Freiheit für leibeigene Bauern | 243 |
| | | a) Verjährungsdauer | 244 |

Inhaltsverzeichnis

| aa) Verjährungsdauer bei flüchtigen Leibeigenen | 244 |
|---|-----|
| (1) Keine ordentliche Ersitzung der Freiheit für fugitivi | 244 |
| (2) Außerordentliche Verjährung für fugitivi | 245 |
| (a) Lediglich praescriptio infinitae memoriae möglich | 245 |
| (b) Praescriptio nach 40 Jahren | 246 |
| bb) Gerechtfertigter Glaube des Bauern an seine Freiheit | 248 |
| (1) Kurze Verjährungsfrist des C. 7, 22, 2 für gutgläubige Bauern | 248 |
| (2) Zehn- oder zwanzigjährige Frist gemäß C. 7, 22, 2 | 250 |
| cc) Abzug aus unabwendbaren Notsituationen | 251 |
| dd) Verjährungsdauer bei Zugriffsmöglichkeit des Herrn | 251 |
| b) Untätigkeit des Herrn | 252 |
| aa) Praescriptio in poenam negligentiae | 253 |
| bb) Grenzen der vorwerfbaren negligentia | 253 |
| c) Modifikation der Ersitzung durch Stadtrechte oder Gewohnheitsrecht | 255 |
| aa) Erschwerung der Verjährung | 255 |
| bb) Erleichterung der Verjährung | 256 |
| (1) Rechtfertigung der städtischen Privilegien | 257 |
| (2) Freiheit aufgrund Stadtrechts nur bei Gutgläubigkeit | 258 |
| (3) Bürgerrecht nur bei bürgerlichem Leben | 259 |
| (4) Ablauf der Bürgerrechte | 260 |
| 3. Rückgriff auf römisches Recht im Grundsatz, Modifikation im Detail | 261 |
| a) Ersitzung unter den Voraussetzungen des römischen Rechts | 261 |
| b) Neuartige Ersitzungsmöglichkeiten dank städtischer Privilegien | 263 |
| E. Die tatsächliche Rolle des römischen Rechts bei Mevius | 265 |
| F. Das Gutachten des David Mevius | 271 |
| Index | 359 |
| Aufstellung sämtlicher von David Mevius zitierter Literatur | 362 |
| Quellenverzeichnis | 367 |
| Literaturverzeichnis | 369 |
| Personenverzeichnis | 380 |
| Sachwortverzeichnis | 382 |

A. Einleitung

Bis weit in die Neuzeit waren große Teile der europäischen Bevölkerung unfrei. Als "Leibeigene" waren sie in einem von Region zu Region je nach Gewohnheit und herkömmlicher Sitte in verschiedenem Ausmaß in ihren persönlichen Rechten beschränkt¹. Grundsätzlich waren sie in erblicher Stellung an ihre Landscholle gebunden und bestellten das Land zum eigenen Unterhalt, mussten aber zugleich Abgaben an ihren Grundherrn bezahlen. Sie unterlagen vielfältigen Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit, insbesondere ihrer Befugnis, ohne Einwilligung ihres Herrn die Scholle zu verlassen². Teilweise gingen die Rechte der Herrschaften aber auch so weit, dass ihre leibeigenen Bauern nicht ohne ihre Erlaubnis heiraten durften. Die Tatsache, dass es das Institut der Leibeigenschaft noch bis weit ins 19. Jahrhundert gab³, und damit bis in eine Zeit, in der sich die Gedanken der Aufklärung durchgesetzt hatten, lässt die Frage der rechtlichen Behandlung von Leibeigenen stellen: aufgrund welchen Rechts – geschriebenen oder Gewohnheitsrechts – verwehrte man großen Bevölkerungsgruppen Rechte, die dem "Freien" zugestanden wurden?

Für die mitteleuropäische Neuzeit kommen dafür vor allem drei Rechtsquellen in Betracht: Das seit dem Hochmittelalter rezipierte römische Recht, das seit dem 17. Jahrhundert mehr und mehr verbreitete Naturrecht und das mittelalterliche Feudalrecht. Das Feudalrecht scheidet vor allem deshalb aus, weil es eine besondere persönliche soziale Verbindung zwischen Lehnsherrn und Belehnten kannte, die im Verhältnis zwischen Grundeigentümer und Leibeigenen kaum nachzuweisen ist⁴. Auch das Naturrecht muss ausscheiden, war doch das Verbot der

¹ Kluβmann, Einleitung, in: Ders (Hrsg.), Leibeigenschaft, S. VII; Bader/Dilcher, Land und Stadt, S. 212.

² Bader/Dilcher, S. 213.

³ Helmholz, The Spirit of Classical Canon Law, S. 84.

⁴ Das Feudalrecht war dasjenige Recht, das das Verhältnis zwischen Lehnsleuten und Lehnsherren regelte, und damit nur die gesellschaftlich über dem leibeigenen Bauern stehenden Bevölkerungsschichten betraf. Denn selbst der unterste Lehnsmann verlor im Gegensatz zum Bauern nicht seine Freizügigkeit oder andere Persönlichkeitsrechte (*Meder*, Rechtsgeschichte, S. 172). Oberster Lehnsherr war der König, dessen Lehnsleute, die Kronvasallen, wiederum Lehnsherren ihrer Untervasallen (Ritter und Äbte) waren. Der Lehnsherr vergab seinen Lehnsleuten Land und Ämter gegen die Leistung von Kriegs- und Amtsdiensten. Dabei bestand über diese gegenseitigen Vertragspflichten hinaus ein beiderseitiges Treueverhältnis. Die Lehnsleute blieben aber jedenfalls frei und konnten sogar Adelstitel erwerben. Die Gesamtheit der Lehnsherren und Lehnsleute wiederum bildete die herrschende Schicht der Grundbesitzer, die an leibeigene Bauern Land zur Bearbeitung verliehen und verpflichtet

Sklaverei, der Grundsatz, dass alle Menschen gleich an Rechten geboren sind, ein zentraler Gesichtspunkt gerade des aufgeklärten Naturrechts des 17. und 18. Jahrhunderts⁵.

So bleibt das römische Recht: Die römischen Quellen, die von der Sklaverei und von der Leibeigenschaft handeln, waren zur damaligen Zeit 1000 bis 1500 Jahre alt, entstanden in antiken Kulturen und unter gänzlich anderen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen. Bildeten sie dennoch die rechtliche Grundlage der neuzeitlichen Leibeigenschaft? Wurden die alten Texte angewendet, um die Leibeigenschaft zu rechtfertigen und sie unter ganz anderen Anforderungen an die rechtliche Legitimation der Unfreiheit handhabbar zu machen? Schon solche Fragen scheinen anachronistisch und lassen mit Beklemmung an das Verdikt der sozialistischen Geschichtswissenschaft denken, die das römische Recht insgesamt als Recht einer Sklavenhaltergesellschaft⁶ kennzeichnete.

Bei der Beschäftigung mit der Frage nach der Anwendung römischen Rechts auf die leibeigenen Bauern späterer Zeiten und der Rechtfertigung dieser Vorgehensweise springt die immense Vielfältigkeit der Gegebenheiten in den verschiedenen europäischen Ländern ins Auge. Seit dem Zerfall des Römischen Reiches hatten sich die verschiedenen Formen der Unfreiheit oder Halbfreiheit in den früheren

waren, diese gegen Angriffe Dritter zu schützen. Als Gegenleistung hierfür leistete der Bauer Naturalabgaben und Arbeitsdienste an den Grundherren und schuldete ihm die Treue. Während also Lehnsherr und Lehnsmann im gegenseitigen Treueverhältnis standen, war der hörige Bauer seinem Grundherren einseitig zur Treue verpflichtet (*Mitteis/Lieberich*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 178 ff.; *Meder*, S. 171 ff.).

⁵ Vgl. schon D. 1, 1, 4: ... iure naturali omnes liberi nascerentur und D. 50, 17, 32: quod ius naturale attinet, omnes homines aequales sunt. Dank der naturrechtlichen Strömung verschwanden in Mitteleuropa seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts körperliche Unfreiheit und verjährte Privilegien und setzte sich eine größere Achtung der Rechte des Einzelnen durch, insbesondere die Anerkennung des Freiheitsanspruchs des modernen Individuums (Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 271 f., 314). Pufendorf etwa betonte stets, dass die Gleichheit aller "von Natur" gegeben sei, es also ein "Gebot der Natur" sei, dass Menschen sich in ihrer Gleichheit schätzen und achten. In dieser "natürlichen Gleichheit" sei auch die Freiheit aller Menschen grundgelegt (Pufendorf, De Jure Naturae et Gentium, 3. Buch, 2. Kapitel, § 1 und 2).

⁶ Johne/Köhn/Weber, Die Kolonen in Italien und den westlichen Provinzen des römischen Reiches, S. 3; Schrot, Die historische Stellung der glebae adscriptio des Kaisers Konstantin, S. 205; Staerman/Trofimova, La schiavitú nell'Italia imperiale, S. 109 ff. Staerman behauptet (Staerman, Blütezeit, S. 161), westliche Forscher neigten dazu, den "sklavenhalterischen Charakter der römischen Gesellschaft zu verschleiern". Waldstein, der sich in seinen "Operae libertorum" ausführlich mit der Frage des sklavischen Charakters der Dienste Freigelassener auseinandersetzt, setzt dieser Behauptung entgegen, dass mit dem Ende der antiken Sklaverei die Unfreiheit unter Menschen keineswegs aufgehört habe zu existieren (Operae libertorum, S. 184). Den gerade aus dem sozialistischen "Lager" stammenden Vorwurf, der römischen Staat sei eine reine "Sklavenhaltergesellschaft" gewesen, gibt Waldstein mit der Äußerung zurück, dass derjenige, der diesen Charakter der römischen Gesellschaft so stark in den Mittelpunkt rückt, an heutige Grausamkeiten gegen ganze Völker denken solle, die nichts anderes als ihre Freiheit erstreben (Operae libertorum S. 389).

Teilen des Reiches stark auseinander entwickelt, so dass von einer einheitlichen Form der "Leibeigenschaft" nicht gesprochen werden kann. Denn

also befindet sich ietzt im Römischen Reich Teutscher nation ein grosser Unterscheid der Bawrsleute, und ist in allen Landen und Herrschaften dero nicht eine eintzige Art, darumb so viel mehr zu vorher darunter zu distingeren, weil sich befindet, dass was zuweilen vor einer Sorten von Rechtsgelahrten die auff die Landes maniere, Arten und Gewonheiten ihre Scripta gerichtet, geschrieben, auff andere ganz unterschiedene Arth übel appliciret und dadurch viele in Irthüme verführet werden⁷.

Daher sei genau zu beachten, quid statuta, mores et pacta in singulis locis exigant, permittant, vetent.

Eine territoriale Beschränkung der vorliegenden Untersuchung soll daher in ähnlichem Umfang vorgenommen werden, wie David Mevius sie hier vornimmt, so dass der Schwerpunkt auf den Zuständen in Mecklenburg und Pommern liegt. Eine konzentrierte Beschäftigung mit gerade diesem Gebiet erweist sich auch unter einem anderen Gesichtspunkt als besonders interessant: es handelt sich hierbei um Gebiete, die im Gegensatz nicht nur zu weiten Teilen Europas, sondern auch zu vielen Gebieten Süd- und Westdeutschlands nicht zum Römischen Reich gehörten. Zudem wurden diese Gegenden erst im Mittelalter kolonisiert und für die Landwirtschaft fruchtbar gemacht⁸. Dementsprechend war der sonst häufig schleichende Übergang von den römischen Strukturen zu denjenigen der späteren Jahrhunderte nicht möglich. Es mussten vielmehr die sich hier neu entwickelnden sozialen Strukturen, insbesondere das Verhältnis zwischen Eigentümern des Grund und Bodens und den das Land bewirtschaftenden Bauern, ohne unmittelbare Vorgänger in angemessene rechtliche Formen gegossen werden.

Eine weitere notwendige Eingrenzung betrifft den zeitlichen Rahmen der Betrachtung. Eine umfassende Untersuchung der Verhältnisse verminderter Freiheit in den umschriebenen Gebieten vom Zerfall des Römischen Reiches bis zur endgültigen Abschaffung jeder Art der Leibeigenschaft im 19. Jahrhundert ist angesichts der immensen politischen und sozialen Zäsuren in dieser gesamten Zeitspanne kaum in zusammenhängender Form möglich.

In Anbetracht der späten Kolonisation der ostelbischen Gebiete erst im ausgehenden Mittelalter und der sich erst zu dieser Zeit entwickelnden landwirtschaftlichen Strukturen sowie der besonderen Auswirkungen, die der 30-jährige Krieg für das besonders stark durch den Krieg gebeutelte Norddeutschland mit sich brachte⁹, bietet es sich an, den Zeitraum dieses verheerenden Krieges und der unmittelbaren Folgezeit einer besonderen Betrachtung zu unterziehen. Denn an-

⁷ David Mevius, Ein kurtzes Bedencken über die Fragen so von dem Zustand, Abfoderung und verwiederter Abfolge der Bawrsleute zu welchen iemand Zuspruch zu haben vermeynet, bey jetzigen Zeiten entstehen und vorkommen, 1. Hauptfrage, Rn. 11.

⁸ Rösener, Die Bauern in der europäischen Geschichte, S. 138.

⁹ Schmied, Verlauf und Auswirkungen des 30jährigen Krieges in Mecklenburg, S. 143 ff.